

99108003001002, 99108003001002

# Ausnahmegenehmigung für das Parken als Handwerker beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8970280/L100039>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99108003001002, 99108003001002
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung für das Parken als Handwerker beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung für das Parken als Handwerker beantragen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung</p> <p>[ <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</a> ](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</a>)            - <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html</a></p>
Teaser	<p>Wenn Sie einen Handwerksbetrieb oder ein Pflegedienstunternehmen führen, können Sie einen Parkausweis beantragen. Mit diesem dürfen Sie für die Dauer Ihres Arbeitseinsatzes in bestimmten Bereichen parken.</p>
Volltext	<p>Fahrzeuge eines Handwerksbetriebs oder eines Pflegedienstunternehmens können von der zuständigen Behörde eine Parkberechtigung erhalten. Diese kann beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigen. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für bestimmte Einzeltätigkeiten des Unternehmens.</p> <p>Beachten Sie den genauen Inhalt der Ausnahmegenehmigung. Bei der Nutzung der Ausnahmegenehmigung dürfen vor allem andere Personen weder gefährdet noch behindert werden.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Handwerkerparkausweis, Ausnahmegenehmigung, Werkstattwagen, Werkstatt</p>
Bearbeitungsdauer	<p>variiert zwischen den Behörden</p>
Fristen	<p>keine</p> <p>Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.</p>
Formulare + Objekt Formular	<p>* Formulare: Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde.            * Onlineverfahren möglich: teilweise            * Schriftform erforderlich: nein            * persönliches Erscheinen nötig: nein</p>
Kurztext	
weiterführende Informationen	

## Hinweise (Besonderheiten)

## Rechtsbehelf

<b>fachlich durch</b>	<b>freigegeben</b>	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
<b>fachlich am</b>	<b>freigegeben</b>	20.09.2023
<b>Lagen Portalverbund</b>		Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
<b>zuständige Stelle</b>		Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde (u. a. Verbandsgemeindeverwaltung, Stadtverwaltung der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Verwaltung der verbandsfreien Gemeinden und Städte) für ihren jeweiligen örtlichen Geltungsbereich.
<b>Ansprechpunkt</b>		Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (u.a. Verbandsgemeindeverwaltung, Stadtverwaltung der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Verwaltung der verbandsfreien Gemeinden und Städte) für ihren jeweiligen örtlichen Geltungsbereich.